

FÖRDERGRUNDSÄTZE
RESTAURIERUNGSPROGRAMM BILDENDE KUNST
DES MINISTERIUMS FÜR KULTUR UND WISSENSCHAFT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

I. Leitlinien zur Förderung kommunaler Museen

Rahmenbedingungen für die Museumsarbeit geben die vom Internationalen Museumsrat (ICOM) verfassten und weltweit anerkannten „Ethischen Richtlinien für Museen“ vor. Die Museumsdefinition aus den ICOM-Richtlinien wird in Deutschland weitgehend als verbindlich anerkannt: „Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“¹ Zu den musealen Kernaufgaben gehört das Sammeln, Bewahren und Forschen. Die Ergebnisse der Arbeit in diesen Bereichen sind die Grundlage für das Ausstellen und Vermitteln.²

Das Restaurierungsprogramm Bildende Kunst des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt einen wesentlichen Aspekt der Museumsarbeit, entspricht der kulturellen Bedeutung der Museen und erkennt die Bedeutung von Objekterhalt und Sammlungspflege an. Die vielseitige Landschaft von Museen in Nordrhein-Westfalen soll erhalten sowie in ihrer Zukunftsfähigkeit unterstützt werden. Der Erhalt des kulturellen Erbes in Form der musealen Sammlungen ist Anliegen des Landes Nordrhein-Westfalen.

II. Ziele der Förderung

Museen sollen bei der Erfüllung Ihrer Kernaufgabe Bewahren unterstützt werden, Verlust an Kulturgut ist zu vermeiden sowie dieses nachhaltig zu schützen. Mit der Förderung sollen Museen und Sammlungen dabei unterstützt werden, dringend notwendige und für ihre Arbeit unerlässliche Restaurierungen durchzuführen. Kunstwerke und -

¹ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2010

² Deutscher Museumsbund e.V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland: Standards für Museen, Kassel/Berlin 2006

objekte, die vom Zerfall bedroht sind, sollen erhalten und somit der Bestand von Sammlungen gesichert werden sowie Maßnahmen der präventiven Konservierung eine nachhaltige Sicherung des kulturellen Erbes gewährleisten.

Insbesondere will das Land mit der Förderung dazu beitragen,

- die vielgestaltige, heterogene Landschaft von Museen zu erhalten, in dem die Sammlungen erhalten und in ihrer Qualität befördert werden (Kunststandort NRW stärken),
- die Museen bei der Erfüllung ihrer Kernaufgabe (Bewahren) zu unterstützen, in dem drohender Substanzverlust verhindert wird,
- die Bedeutung und Wahrnehmung der museumseigenen Sammlungen in der Öffentlichkeit zu stärken,
- die Museen im Sinne einer individuellen Profilschärfung in Ihren Sammlungskonzeptionen zu unterstützen, in dem bedeutende Objekte nachhaltig gesichert werden,
- präventive Maßnahmen zum Schutz von Sammlungsgut zu ergreifen, um mögliche zukünftige Schäden zu vermeiden.

III. Gegenstand der Förderung

Um diese Ziele zu erreichen, fördert das Land die Restaurierung von Kunstwerken (auch Konvoluten, Werkgruppen), deren Wiederherstellung und Reparatur (Werke der Bildenden Kunst, z. B. Gemälde, Grafiken, Drucke, Fotografien, Skulpturen, Installationen), sowie präventive Maßnahmen.

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden:

- bei drohendem Substanzverlust,
- zur Reparatur, Stabilisierung, Instandsetzung von (beschädigten) Werken,
- zur Durchführung von Schutzmaßnahmen bei Werken sowie zur Wiederherstellung zeitlich bedingter Veränderungen/Schäden (z.B. Schutzmaßnahmen gegen Vandalismus und UV- bzw. Wärmeschäden, Hard- und Software zum Monitoring der Umgebungsbedingungen),
- für begleitende Maßnahmen eines zu restaurierenden Objektes im Sinne der sach- und fachgemäßen Verpackung, Lagerung und Präsentation (z.B. individuell angepasste Lager-, Transport- und Klimakisten, säurefreie Kartonagen und Passepartouts, Rahmungen, Vitrinenmaterialien, Präsentationsmittel),

- für Maßnahmen der präventiven Konservierung, die in direktem Zusammenhang mit einem zu restaurierenden Objekt stehen.

Für die Umsetzung stehen jährlich insgesamt 850.000 EUR unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Mittel bereitstellt, zur Verfügung.

Je Maßnahme kann ein finanzielles Gesamtvolumen von max. 100.000 Euro p.a. beantragt werden. Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Restaurierungsvorhabens. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen können auch Förderungen unterhalb 12.500 € (Bagatellfälle) eingereicht werden, dabei sollten Förderungen von 5.000 € möglichst nicht unterschritten werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein einjähriger Projektzeitraum angestrebt werden. Mehrjährige Projekte, bis zu drei Haushaltsjahren, sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

IV. Förderkriterien als Grundlage für die Antragsstellung

IV.1. Antragssteller / Projektträger

Antragsberechtigt sind:

- Kunst- und Kunstmuseen in Nordrhein-Westfalen, die sich in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft befinden (d.h. gemeinnützige, mehrheitlich öffentlich finanzierte Museen, unabhängig ihrer Rechtsform),
- Kunst- und Kunstmuseen in NRW, d.h. Museen mit einem Sammlungsschwerpunkt im Bereich der bildenden Kunst,
- in Ausnahmefällen sind ggf. auch kulturgeschichtliche Spezialmuseen antragsberechtigt,
- Antragssteller können die Museen selbst oder deren Träger sowie deren Museums-, Freundes- sowie Fördervereine sein.

IV.2. Kriterien und Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Kriterien können sein (vgl. III. Gegenstand der Förderung):

- Bedeutung des zu restaurierenden Objektes (hervorgehobene Bedeutung des Objektes, insbesondere im Hinblick auf die besondere Qualität des Werkes und den künstlerischen, kulturgeschichtlichen und historischen Kontext seiner Herstellung) sowie für das Profil der Museumssammlung,

- eine möglichst vollständig dokumentierte Provenienz („Objektbiografie“), die Entstehungs-, Auffindungs- und/oder Erwerbskontexte des Objektes und dessen Eigentums- und Besitzwechsel dokumentiert,
- eine sach- und fachgemäße Durchführung der Maßnahme wird gewährleistet,
- die nachhaltige Sicherung des Werkes ermöglicht (wieder) eine Präsentation,
- das Museum legt ein Konzept vor, welches den Umgang mit dem Werk nach der Restaurierungsmaßnahme nachvollziehbar darstellt (Verpackung, Lagerung, Präsentation, Vermittlung etc.).

VI. Antragsstellung und Verfahren

VI.1 Antragstellung bei der Bezirksregierung

Anträge werden bei den Bezirksregierungen gestellt, in deren Bezirk das projekttragende Museum seinen Sitz hat. Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge sollen, wenn möglich, über die Onlineantragsfunktion der Bezirksregierungen gestellt werden.

Anträge sind, für Projekte, die im darauffolgenden Jahr stattfinden sollen, bis zum 31.10. eines Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Für Vorhaben mit Projektbeginn im Jahr 2023 sind daher die Anträge bis zum 31.10.2022 einzureichen. Projekte müssen in der Regel zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (2023) abgeschlossen werden.

Die beim Verband der Restauratoren (VDR) eingerichtete unabhängige Koordinationsstelle (Kontaktdaten s.u.) ist vor Antragsstellung seitens der Projektträger einzubinden. Informationen dazu finden die Museen auf der Homepage des VDR (www.restauratoren.de/der-vdr/nrw-programm).

Kontakt:

Verband der Restauratoren e.V.
Koordinationsstelle NRW Restaurierungsprogramm
Frau Henrike Steinweg
Haus der Kultur
Weberstr. 61
53113 Bonn
Tel.: 0228 – 92 68 97 16
Fax: 0228 – 92 68 97 27
E-Mail: nrw-foerderprogramm@restauratoren.de

Änderungen im Verlauf des Projektes sind der Koordinationsstelle sowie der Bezirksregierung mitzuteilen.

Dem Antragsformular ist beizufügen:

- Leitbild des Museums
- Sammlungskonzept des Museums, (wenn vorhanden) Konservierungskonzept des Museums
- Angaben zum Objekt (Datierung, Maße, Technik, Material, Provenienzkette/Authentizität des Objektes)
- mindestens eine Abbildung des Kunstwerks, (300 dpi auf Din A4)
- Darstellung der Bedeutung des zu erhaltenden Objektes für das Museum, das Profil der Sammlung, sowie das Land NRW.
- Projektbeschreibung (Beschreibung des Objektes aus dem der Zustand sowie die Ursache des Restaurierungsbedarfes ersichtlich wird, Darstellung des Restaurierungsbedarfs, Darstellung der Projektziele).
- Schilderung der Bedingungen für die Aufbewahrung nach der Restaurierung, Maßnahmen der präventiven Konservierung.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplanung mit Einzelpositionen sowie getrennt nach Kalenderjahren
- Angaben zur Erfolgskontrolle

VI.3 Juryverfahren

Eine Vorauswahl und ergänzende Fach-Votierung erfolgt durch die Koordinationsstelle. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt. Die Jury besteht aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Restaurierungswissenschaft, Kunstgeschichte, Geschichte, und Museologie mit unterschiedlichen Fachkenntnissen sowie Vertreterinnen und Vertretern des für Kultur zuständigen Ministeriums. Die Jury wird in Abhängigkeit zu den Objekt- und Materialgruppen der eingegangenen Anträge entsprechend besetzt.

V.II Art und Umfang der Zuwendungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), das Kultugesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW)³ sowie die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung“ (Kulturförderrichtlinie NRW)⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderentscheidung trifft das für Kultur zuständige Ministerium auf Grund der Juryempfehlung und der zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung der Bewilligungsbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben, ggf. Honorare,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Sachausgaben (Investitionen) zur Optimierung der Infrastruktur (z.B. UV-Schutz, Schutzglas, Präsentationshilfen, Klimavitrinen die im Zusammenhang mit einer Restaurierungsmaßnahme stehen.

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung, Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (415-03.0). Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung), darin enthalten eine Darstellung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle, s. VII.). Im Übrigen richtet sich das Zuwendungsverfahren nach den geltenden Vorschriften

³ Kultugesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW), Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kultugesetzbuch-nordrhein-westfalen>, Stand: 28.07.2022

⁴ Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung (Kulturförderrichtlinie NRW), Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kulturfoiderrichtlinie-nrw>, Stand: 28.07.2022

ten, insbesondere der VV bzw. VVG zu §§ 23 und 44 LHO inkl. Erläuterungen, einschließlich der „Richtlinie zur Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ in den jeweils gültigen Fassungen.⁵

VII. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zweck der Zuwendung, zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zweck der Zuwendung besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen.

Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zweck der Zuwendung auch das Förderziel erreicht wird. Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung ist auf die Kriterien zur Förderung im Antrag Bezug zu nehmen (s.o.).

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu kennzeichnen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Veranstaltungen (z.B. Eröffnung) sind den Bezirksregierungen und dem MKW seitens der Zuwendungsempfänger mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

⁵ Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, 2019. Quelle:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=41627&val=41627&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1 Stand: 01.08.2022